

**Zwölfte Satzung zur Änderung
der Ordnung für die Magisterprüfung
der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie,
Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie
„Geschichts- und Geowissenschaften“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2003 (KWMBI II S. 2057), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält § 42 folgende Fassung:
„§ 42 Slavistik (13.2 bis 13.5)“

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Voraussetzungen für den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise werden vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“
 - c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Klammer die Worte „sowie studienbegleitender Leistungsnachweise“ eingefügt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „abzulegen“ durch die Worte „abgelegt werden“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienleistung“ die Worte „sowie studienbegleitende Leistungsnachweise“ eingefügt und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nrn. 2 und 3 werden gestrichen.
 - bb) Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 2 und 3.
 - cc) In der neuen Nr. 3 werden die Worte „und der Prüfungsteilgebiete, soweit die fächerspezifischen Bestimmungen ein Wahlrecht einräumen,“ angefügt.
 - dd) Es wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. studienbegleitende Leistungsnachweise nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen mit einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass diese studienbegleitenden Leistungsnachweise als Ersatz für eine Prüfungsleistung gelten sollen.“
 - c) In Abs. 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. ³Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.“

6. In § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Klausurarbeiten können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.“
7. In § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.“
8. In § 21 a wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Praktische Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.“
9. In § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nur dann als Ersatz einer Prüfungsleistung gelten, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Für die Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise gilt § 19 Abs. 3 Satz 3.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe“ durch die Worte „auf Antrag wegen besonderer Gründe“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Nebenfach aus dem Angebot einer anderen Universität gewählt werden. ⁴Für ein zugelassenes Nebenfach aus einer anderen Universität werden die dortigen Bestimmungen angewandt. ⁵§ 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.“

b) Die Fächergruppe 13 erhält folgende Fassung:

- „13.1 Russistik (H, N)
- 13.2 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch (H, N)
- 13.3 Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch (H, N)
- 13.4 Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch (H, N)
- 13.5 Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch (H, N)“

12. In § 28 Abs. 2 Nr. 3 erhält Buchst. b folgende Fassung:

„b) In der Fächergruppe 13 sind nur folgende Kombinationen zulässig:

- Russistik als Hauptfach oder Nebenfach kann nur mit einem Nebenfach Slavistik 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
- Ein Hauptfach der Fächergruppe 13.2 bis 13.5 kann nur mit einem Nebenfach 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
- Die Fächer 13.2 bis 13.5 sind als Nebenfächer beliebig miteinander kombinierbar.“

13. In § 29 Nr. 2 Buchst. b erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

„- je eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in zwei Fächern. Wählbar sind die Fächer Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie, soweit sie nicht Gegenstand der Zwischenprüfung waren und nicht durch die schriftliche Prüfung im Schwerpunktfach abgelegt werden.“

14. § 41 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (20 SWS),
- einem Lektürekurs Neurussisch,
- einem Lektürekurs Altrussisch,
- je einem Hauptseminar aus zweien der Bereiche

Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
Kunst-/Kulturwissenschaft,
-einer Übung bzw. Proseminar im dritten Bereich.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V - VIII (8 SWS),
- einem Lektürekurs Alt- oder Neurussisch,
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
Kunst-/Kulturwissenschaft
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.“

15. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42: Slavistik (13.2 bis 13.5)

Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer

'Slavistik mit Schwerpunkt Russisch'

'Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch'

'Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch' und

'Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch'

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Bei Wahl 'Slavistik mit Schwerpunkt Russisch':

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch V–VII (12 SWS),
- der sprachpraktischen Ausbildung in der 2. Slavine (8 SWS),
In der Kombination mit einem slavistischen Nebenfach darf die
Schwerpunktsprache des Nebenfachs nicht als 2. Slavine gewählt
werden.
- einem Lektürekurs nach Wahl.

**Bei Wahl 'Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch, Tschechisch oder
Serbisch/Kroatisch':**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der 1. Sprache (10 SWS)
- der sprachprakt. Ausbildung in Russisch V-VII (8 SWS)
- zwei Lektüre- oder Übersetzungskursen nach Wahl
sowie
- je einem Hauptseminar aus zweien der Bereiche
Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
Kunst-/Kulturwissenschaft.

b) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (8 SWS)
- zwei wissenschaftl. Übungen oder Seminaren (4 SWS)
- einem Proseminar aus einem der drei Bereiche
Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft,
Kunst-/Kulturwissenschaft,
- einem Hauptseminar aus einem weiteren der drei Bereiche.

2. Prüfungsteile

a) Hauptfach:

- eine vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

b) Nebenfach:

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.“

16. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Politikwissenschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

Entweder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft (Internationale und Europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie) und Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung in diesen beiden Teilgebieten
oder

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft und an je zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft, zusätzlich zu den nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung geforderten Proseminarscheinen.

2. Prüfungsteile

Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen Teilgebiet. Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in Nummer 1 vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Grundstudium oder im Hauptstudium befinden, können die Magisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen (gilt für die Änderungen in der Fächergruppe Russistik/Slavistik).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Bamberg vom 28. Mai und 9. Juli 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30. Juli 2003, Nr. X/4- 5e66M - 10b/33 700.

Bamberg, 30. September 2003

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. September 2003 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2003.